

Statuten Verein Permapark

Name, Sitz, Eigenschaften und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Eigenschaften

1.1.

Unter dem Namen "Permapark" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur, Schweiz.

1.2.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und wird nach bester Möglichkeit nachhaltig geführt.

Art. 2 Zweck

Der Verein Permapark hat den gemeinnützigen Zweck zu bilden und Bewusstsein über die Möglichkeiten und Erkenntnisse der Permakultur für die heutigen ökologischen Herausforderungen zu schaffen. Er zeigt insbesondere die Gestaltungsprinzipien der Permakultur und deren Umsetzung.

Die Instrumente des Vereins Permapark sind

- a) ein edukativer Park, welcher Privaten, Studierenden, Politikern, Bauern und Anderen als Ausflugsziel dient. Im Park soll Permakultur, ihre Gestaltungsprinzipien und Eigenschaften mit den Sinnen erfahren, studiert und verstanden werden können.
- b) angeschlossene Forschungsflächen, durch welche die Leistungen, Erfordernisse und Möglichkeiten mit konkreten Zahlen dargelegt werden können
- c) von a) und b) unabhängige digitale oder physische Medien, z.B. die Website, interaktive Exponate oder ähnliches.

Was der Verein im ersten edukativen Permakultur-Park entwickelt, soll als Vorlage für weitere Parks verwendet werden können, um eine Skalierung seiner Wirkung zu erreichen.

Der Verein Permapark ist auch ein Netzwerk, das Vertreter der Zivilgesellschaft, Städte, Kantone und Bundestellen, Hochschulen und Firmen zum Thema Permakultur verbindet.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche den Mitgliederbeitrag beglichen haben. Ein Vereinseintritt ist jederzeit möglich.

3.2.

Vereinsmitglieder können folgende Rechte geltend machen: a) zuhanden der Generalversammlung Anträge stellen b) wählen und gewählt werden c) an der Generalversammlung abstimmen

3.3.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, sofern es den Mitgliederbeitrag vollständig beglichen hat.

3.4.

Die Mitgliedschaft erlischt a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, Ausschluss oder Tod b) bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, Ausschluss oder Auflösung.

3.5.

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest.

3.6.

Dem Vorstand und der Geschäftsstelle wird der Mitgliederbeitrag auf Wunsch erlassen.

3.7.

Ein Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Erträge, Produkte, Dienstleistungen oder Erzeugnisse des Vereins Permapark.

Art. 4 Aufnahme

4.1.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich über das Formular zu stellen. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt, für das gesamte Jahr geschuldet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

5.1.

Der Vereinsaustritt bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

5.2.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss demzufolge bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Verein Permapark eingereicht werden, ansonsten erneuert sich automatisch die Mitgliedschaft für das nächste Kalenderjahr. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des für das laufende Vereinsjahr bereits einbezahlten Mitgliederbeitrags.

5.3.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied hat keine Rekursmöglichkeit.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

6.1.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ebenso haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des für das laufende Vereinsjahr bereits einbezahlten Mitgliederbeitrages.

6.2.

Die Mitglieder haben das Recht, bis 10 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung sowie bis 10 Tage nach einer allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung, welche die Pflichten der Mitglieder verändert (insbesondere Erhöhung des Mitgliederbeitrages), gemäss Art. 5 aus dem Verein auszutreten. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr von Anfang Jahr bis zum Ende auf der Basis des vor der betreffenden Generalversammlung gültigen Mitgliederbeitrages geschuldet. Verpasst das Mitglied diese Frist, ist der (neue) Mitgliederbeitrag für das ganze nächste Jahr geschuldet.

Mittel

Art. 7 Mittel

7.1.

Mittel des Vereins bestehen aus durch Sponsoring, durch private und öffentliche Beiträge, durch Mitgliedschaftsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen aller Art, durch Besuchereintritte, durch landwirtschaftliche Erträge, Direktzahlungen oder Kompensationen oder durch Lizenzierung beschafften Beträgen sowie aus Überschüssen der Betriebsrechnung. Die Mitglieder leisten jährlich den von der Generalversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.

7.2.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 8 Haftung

8.1.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

Organisation

Art. 9 Organe

9.1.

Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung als oberstes Organ b) der Vorstand c) die Revisionsgesellschaft.

Art. 10 Vereinsversammlung

10.1.

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

10.2.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich (auch per Email) eingeladen. Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

10.3.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschluss über das nächste Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- e) Statutenänderungen;
- f) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern gem. Art. 10 Abs. 2.

10.4.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand jederzeit verlangt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

10.5.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind die Statutenänderungen, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

erfordern. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei Abwesenheit des Präsidenten der Aktuar, den Stichentscheid.

10.6.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 11 Vorstand

11.1.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstands-Mitgliedern.

11.2.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11.3.

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt und konstituieren sich selber und regeln die Unterschriftsberechtigungen. Für Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

11.4.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er ernennt den/die GeschäftsleiterIn und überträgt ihm/ihr die operative Führung;
- b) er beruft Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen ein;
- c) er erlässt das Budget vor Beginn des Kalenderjahres.

11.5.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11.6.

Der Verein wählt eine oder mehrere unabhängige Personen als Revisorin oder Revisoren. Es kann auch eine juristische Person mit diesem Amt betraut werden. Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht über Buchhaltung und Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung, Liquidation

12.1.

Die Auflösung des Vereins kann von von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehr aller Mitglieder beschlossen werden.

12.2.

Allenfalls vorhandene Mittel werden einer oder mehreren schweizerischen steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen, welche an der Auflösungsversammlung von den Mitgliedern bestimmt werden.

12.3.

Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder.

Art. 13 Inkrafttreten

13.1.

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung (GV) vom 22. Oktober 2016 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.



Präsident: Kai Pulfer



Vorstandsmitglied: Sandra Bühler

Vorstandsmitglied: Louise Carpentier



Statuten